

# Statuten der JungsozialistInnen der Stadt Zürich (JUSO Stadt Zürich)

*Fassung vom 16. März 2004 mit Änderungen vom 9. März 2006, 26. März 2009, 23. März 2010, 8. März 2011 und 13. März 2012, 20. März 2013.*

## **Wesen:**

- Art. 1 Unter dem Namen „JungsozialistInnen der Stadt Zürich (JUSO Stadt Zürich)“ schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Zürich zusammen.
- Art. 2 Die JUSO Stadt Zürich ist eine Sektion der JUSO Schweiz mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 6f der Statuten der JUSO Schweiz und eine Sektion der JUSO Kanton Zürich mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 5f der Statuten der JUSO Kanton Zürich.

## **Zweck:**

- Art. 3 Die JUSO Zürich erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen. Sie fördert die politische Arbeit Jugendlicher auf dem Sektionsgebiet.
- Art. 3a Die JUSO Stadt Zürich setzt sich aus folgenden Regionalgruppen zusammen:
- Stadt Zürich
  - Rechter Zürichsee
  - Linker Zürichsee
  - Limmattal-Säuliamt

## **Stellung zur Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich:**

- Art. 4 Die JUSO Stadt Zürich ist die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei (SP) Stadt Zürich und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus.

## **Mitgliedschaft:**

- Art. 5 Mitglied der JUSO Stadt Zürich ist, wer höchstens 35 Jahre alt ist, die Statuten der JUSO Stadt Zürich anerkennt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft bei der JUSO Stadt Zürich bedingt keine Mitgliedschaft bei einer Sektion der SP Stadt Zürich.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist ausgeschlossen.

## **Organe:**

- Art. 8 Die Organe der JUSO Stadt Zürich sind:
- Jahresversammlung (JV)
  - Vollversammlung (VV)
  - Vorstand
  - Präsidium

Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich. Alle Organe führen in ihren Sitzungen ein Protokoll.

- Art. 9 Oberstes Organ der JUSO Stadt Zürich ist die JV, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen tritt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der JV.

Art. 10 Aufgaben der JV sind insbesondere:

- Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für zukünftige Tätigkeiten.
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme des Kassaberichts
- Änderungen der Statuten
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Delegierten für verschiedene Gremien
- Wahl von einem\_r Revisor\_in

Art. 11 Die VV oder 20 Mitglieder können eine ausserordentliche JV verlangen.

Art. 12 Anträge an die JV stellen können innerhalb der Antragsfrist:

- die VV
- Einzelmitglieder
- der Vorstand

Art. 13 Zur Statutenänderung braucht es das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder einer JV, ansonsten gilt das einfache Mehr.

Art. 14 Die VV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen aktiven Mitgliedern der JUSO Stadt Zürich. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal alle zwei Monate zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der VV.

Art. 15 Die VV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Fassen von Abstimmungsparolen
- Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Beitritte zu überparteilichen Komitees
- Anträge an die Delegiertenversammlung der JUSO Kanton Zürich
- Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern

Art. 16 An der VV gilt das einfache Mehr.

Art. 17

- a) Die Ressortbildung obliegt dem Vorstand. Sicher dazu gehören müssen jedoch Sekretariat, Koordination, Finanzen, Presse, Mitgliederbetreuung und Kontakt zu anderen Organisationen. Der Vorstand sowie dessen Mitglieder sind der JV und der VV Rechenschaft schuldig.
- b) Der Vorstand wird aus dem Präsidium und sieben von der Jahresversammlung (oder im Falle eines Rücktritts während des Jahres an einer VV im Rahmen einer Ersatzwahl) gewählten Mitgliedern der JUSO Stadt Zürich gebildet. Der Vorstand bemüht sich um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter.

Für die einzelnen Ressorts wird ein Pflichtenheft erstellt.

Art. 18 Der Vorstand ist insbesondere besorgt für:

- Geschäftsführung
- Ausführung der JV- und VV- Beschlüsse
- Information der Mitglieder
- kurzfristige Aktionen und Stellungnahmen im Sinne der JV- und VV- Beschlüsse
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann über Beträge von bis zu Fr. 500.- bei einem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 1500.- entscheiden.

Art. 19 Der/die Presseverantwortliche vertritt die JUSO Stadt Zürich nach aussen. Der Kontakt zur Presse kann bei näher bestimmten Themen auch von anderen Mitgliedern übernommen werden.

Art. 20 Zur längerfristigen Behandlung einzelner Themen, sowie für einmalige Projekte können Arbeitsgruppen (AG) gebildet werden. Die AGs stehen allen Mitgliedern offen. Die VV kann beschliessen, eine AG zu wählen, der ausschliesslich die gewählten Mitglieder angehören. Die AGs informieren die VV über ihre Arbeit und führen ein Protokoll.

## **Finanzen:**

Art. 21 Die JUSO Stadt Zürich finanziert sich durch:

- Erhebung von Mitgliederbeiträgen über die JUSO Schweiz
- Subventionen der SP Stadt Zürich
- Sonstige Spenden

Die Mitgliederbeiträge betragen:

- CHF 45.00 für nicht Verdienende
- CHF 60.00 für wenig Verdienende
- CHF 100.00 für voll Verdienende

Die JUSO Schweiz zieht die Mitgliederbeiträge für die JUSO Stadt Zürich direkt bei den Mitgliedern ein und überweist sie, abzüglich der Pflichtbeiträge an die JUSO Schweiz und an die JUSO Kanton Zürich, an die JUSO Stadt Zürich.

Art. 22 Die JUSO Stadt Zürich haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Auflösung:**

Art. 23 Die JUSO Stadt Zürich kann nur aufgelöst werden, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder die Sektion aufrechterhalten wollen. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen dem Sektionsfonds der JUSO Schweiz zur Verfügung gestellt.

## **Schlussbestimmung:**

Art. 24 Die Statuten treten nach Annahme durch die Jahresversammlung der JUSO Stadt Zürich vom 13. März 2012 in der vorliegenden Form in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.